



29. Mai 2020

Mitteilung an die Stimmberechtigten:

**Neuwahl Bürgergemeindepräsidium -
Widerruf der Urnenwahl vom 28. Juni 2020**

Für die Neuwahl des Bürgergemeindepräsidenten / der Bürgergemeindepräsidentin für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 wurde im Anschluss an die Wahlanordnung vom 30. April 2020 auf der Gemeindeverwaltung fristgerecht ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Vorgeschlagen wurde:

- **Stephan Bohrer-Ettlin, bisher**

Für das Bürgergemeindepräsidium sind nur die bereits gewählten Mitglieder des Bürgerrates wählbar. Nachdem bei der Gemeindeverwaltung für die Neuwahl es Bürgergemeindepräsidiums in der vorgegebenen Frist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann von der Urnenwahl abgesehen werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) widerruft daher als zuständige Erwerungsinstanz die auf den 28. Juni 2020 angeordnete Urnenwahl und erklärt Herrn Stephan Bohrer-Ettlin auf Grundlage von § 10 der Bürgergemeindeordnung und von § 30, Abs. 2 und 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) als in Stiller Wahl gewählt.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde kann beim Regierungsrat des Kantons Basellandschaft innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Stillen Wahl gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte eingereicht werden. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der GRPK erwahrt (verbindlich festgestellt).

GRPK Nenzlingen